

59Nc 1/16b

• **BESCHLUSS**

Rechtssache:  
Scholz Holding GmbH  
HRB 730756 (Registergericht Ulm)  
Berndt-Ulrich-Scholz-Straße 1  
D-73457

gemäß § 1 des Gesetzes vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl Nr. 49/1874 wird zur Vertretung der Besitzer der von der Scholz Holding GmbH begebenen Anleihe (Teilschuldverschreibungen) ISIN AT0000A0U9J2 / WKN A1MLSS mit einer Laufzeit bis 8.3.2017 in allen Angelegenheiten, welche gemeinsame Rechte der Besitzer dieser Anleihe (Teilschuldverschreibungen) betreffen (einschließlich der Ausübung von Kündigungsrechten und der Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (betreffend Ansprüche) unter der Anleihe), insbesondere zum Zweck der Verhandlung, der Errichtung und des Abschlusses einer außergerichtlichen Vereinbarung zur Restrukturierung dieser Anleihe (Teilschuldverschreibungen) sowie sonstiger Finanzverbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der allfälligen Vereinbarung (i) einer Stundung von fälligen oder in naher Zukunft fällig werdenden Zahlungspflichten der Scholz Holding GmbH und (ii) eines teilweisen Verzichts der Besitzer der Teilschuldverschreibungen auf Zahlungen der Scholz Holding GmbH auf Kapital und / oder Zinsen der Anleihe (Teilschuldverschreibungen)

Dr. Ulla Reisch  
Landstraßer Hauptstraße 1a  
Ebene 07, top 09  
01/212 55 00  
kuratel.scholz@ulsr.at

als gemeinsamer Kurator bestellt.

Gemäß §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 1877, RGBl 111/1877,

womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874, RGBl Nr. 48/1874 und 49/1874, betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Theilschuldverschreibungen erlassen werden, werden die Besitzer der von der Scholz Holding GmbH begebenen Anleihe (Teilschuldverschreibungen) ISIN AT0000A0U9J2 / WKN A1MLSS mit einer Laufzeit bis 8.3.2017 aufgefordert, zu einer vom hg Gericht anberaumten Tagsatzung am

9.2.2016, 10 Uhr

Zimmer 707 und 708

Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien

zu ihrer Einvernahme über den vom gemeinsamen Kurator zu erstattenden Bericht und zur Wahl von drei Vertrauensmännern und drei Ersatzmännern gemäß § 10 leg. cit.

und am

16.2.2016, 13 Uhr

Zimmer 707 und 708

Handelsgericht Wien, Marxergasse 1a, 1030 Wien

zu ihrer Einvernahme über den vom gemeinsamen Kurator zu erstattenden Bericht im Hinblick auf eine anstehende Antragstellung über eine Restrukturierungsmaßnahme gemäß § 15 iVm §§ 1 und 3 leg. cit. zu erscheinen.

Gemäß § 10 leg. cit. haben sich die gewählten Vertrauens- und Ersatzmänner noch vor Schluss der Versammlung, in der ihre Wahl stattfindet, über die Annahme der Wahl zu erklären.

Zum Nachweis ihrer Berechtigung, an der Versammlung (Tagsatzung) teilzunehmen, haben die Erschienenen das Original einer Urkunde über die Verwahrung (Depotauszug) der ihnen gehörigen Teilschuldverschreibungen bei einer öffentlichen Behörde, bei einer unter staatlichen Aufsicht stehenden Anstalt oder bei einer in- oder ausländischen Bank vorzulegen und sich durch einen amtlichen Lichtbildnachweis und/oder Firmenbuchauszug zu legitimieren. Bevollmächtigte haben überdies eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Eine Veröffentlichung des gegenständlichen Edikts in der Ediktsdatei wird angeordnet.

Der Kurator wird aufgefordert, für die einmalige Verlautbarung des Edikts in der Wiener Zeitung Sorge zu tragen, sowie jeweils ein Belegexemplar für den Kurateilsakt zu beschaffen. Der Kurator wird weitersaufgefordert, gemäß

§ 5 Abs 1 leg. cit. für die Verständigung der ihm bekannten Inhaber der Teilschuldverschreibungen sowie nach § 4 Abs 2 leg. cit. für die Verständigung der Wiener Börse AG, Wallnerstraße 8, 1014 Wien, jeweils durch Übersendung einer Ausfertigung des Edikts Sorge zu tragen.

Diesem Beschluss wird vorläufige Verbindlichkeit gemäß § 44 Abs 1 AußStrG zuerkannt. Gegen die Entscheidung über die Zuerkennung der vorläufigen Verbindlichkeit ist gemäß § 44 Abs 2 AußStrG ein Rechtsmittel nicht zulässig.

#### Begründung:

Die Antragstellerin beantragte wie aus dem Spruch ersichtlich.

Nach Durchführung des Bescheinigungsverfahrens, nämlich Einsichtnahme in die von der Antragstellerin vorgelegten Urkunden Beilage ./1 bis 4./ steht folgender Sachverhalt fest:

Die Scholz Holding GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister des Registergerichts Ulm unter HRB 730756 ("**Scholz Holding GmbH**" oder die "**Emittentin**"). Die Emittentin ist aus einer formwechselnden Umwandlung gemäß §§ 190 ff dt. UmwG der Scholz AG (Amtsgericht Ulm, HRB 501260) hervorgegangen. Die Emittentin ist daher Rechtsnachfolgerin der Scholz AG.

Gesellschafter der Scholz Holding GmbH sind

? [Berndt-Ulrich Scholz: 16,1 %;

? [Oliver Scholz: 35,0 %;

? [Toyota Tsusho Corporation: 39,9%; und

? [Dentons Erste Beteiligungsgesellschaft mbH (zukünftig Scholz Beteiligungsgesellschaft mbH): 9%.

Geschäftsführer dieser Gesellschaft sind Parag-Johannes Bhatt, Dr. Kay Oppat sowie Oliver Scholz. (Handelsregisterauszug des Amtsgerichtes Ulm vom 7.1.2016 ./1)

Für die Anleihe und sämtliche Rechte und Pflichten daraus kommt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen zur Anwendung (§ 15 Abs 1 der Anleihebedingungen; Seite 85 des Prospekts). Für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit der Anleihe wurde die ausschließliche Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien, Innere Stadt, vereinbart (§ 15 Abs 2 der Anleihebedingungen; Seite 85 des Prospekts).

Erfüllungsort der Schuldverschreibungen ist Wien (§ 15 Abs 3 der Anleihebedingungen;

Seite 85 des Prospekts). Zahlstelle gegenständlicher Anleihe ist gemäß § 11 Abs 1 der Anleihebedingungen die Erste Group Bank AG, Graben 21, A-1010 Wien, FN 33209m (im Folgenden die "Zahlstelle"). Als Erfüllungsort sieht § 15 Abs 3 der Anleihebedingungen Wien vor (Prospekt ./2).

Am 8.3.2012 hat die Emittentin 150.000 Inhaberschuldverschreibungen mit der Kennung ISIN AT0000A0U9J2 / WKN A1MLSS zu einem Nennbetrag von je EUR 1.000,--, sohin zu einem Gesamtnennbetrag von EUR 150.000.000,-- und einer Verzinsung von 8,5 % p.a. sowie einer Laufzeit bis 8.3.2017 begeben. Die Emittentin hat das Emissionsvolumen am 13.02.2013 um EUR 32.500.000,-- auf EUR 182.500.000,-- aufgestockt (die "Teilschuldverschreibungen", zusammen die "Anleihe", alle Inhaber von Teilschuldverschreibungen im Folgenden die "Anleiheinhaber").

Die Anleihe notiert seit 8.3.2012 im Segment Dritter Markt der Wiener Börse und seit 17.2.2012 im Entry Standard der Börse Frankfurt. Der Prospekt der Anleihe wurde von der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* des Großherzogtums Luxemburg als zuständige Behörde gebilligt und gemäß § 8b KMG der österreichischen Finanzmarktaufsicht notifiziert.

Die Anleihe wurde im März 2012 von einem Bankenkonsortium bestehend aus Erste Group Bank AG und Raiffeisen Bank International AG als Joint Bookrunner und Joint Lead Manager sowie Close Brothers Seydler Bank AG (heute: Oddo Seydler Bank AG) und Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG als Joint Lead Manager sowie Oberbank AG als Co-Manager im Wege eines öffentlichen Angebots in Österreich, Deutschland und Luxemburg platziert. Die Aufstockung in Höhe von EUR 32.500.000,-- am 13.2.2013 wurde von der Close Brothers Seydler Bank AG (heute: Oddo Seydler Bank AG) im Wege einer Privatplatzierung bei institutionellen Anlegern in Europa platziert. Aufgrund der relativ geringen Stückelung der Anleihe von EUR 1.000 und den Vertrieb über traditionelle "Retailbanken" wird davon ausgegangen, dass ein erheblicher Teil der Anleihe von österreichischen Anlegern gehalten wird (Öffentliches Angebot, ./2, Handelsregisterauszug des Amtsgerichtes Ulm vom 7.1.2016 ./1).

Die nächste Zinszahlung unter der Anleihe wird am 8.3.2016 fällig. Werden die Zinsen nicht gezahlt, entsteht 7 Geschäftstage nach dem 8.3.2016 ein Kündigungsrecht der Anleiheinhaber (§ 9 Abs 1 (a) der Anleihebedingungen; Seite 81 des Prospekts).

Die Emittentin ist die Obergesellschaft der Scholz-Gruppe. Die Emittentin gründet, erwirbt, hält, verwaltet und veräußert Beteiligungen an Unternehmen, die (i) im Handel mit unlegiertem und legiertem Eisen-, Stahl- sowie Metallschrott, Neu- und Altmetallen, industriellen Abfällen und ähnlichen Waren, (ii) in der Aufbereitung und Bearbeitung dieser Waren durch Shreddern, (iii) in der Durchführung von Abbrucharbeiten sowie (iv) in der stofflichen Verwertung von recycelbaren Gegenständen aller Art tätig sind.

Die Emittentin ist bedingt durch sinkende Stahl- und Eisenerzpreise, insbesondere

aufgrund weltweiter Überkapazitäten, mit einer erheblichen Verschlechterung der Wirtschaftslage der Stahl- und Schrottbranche konfrontiert, weswegen eine signifikante Restrukturierung der Kapitalstruktur erforderlich ist, um ein Insolvenzverfahren zu vermeiden (S.3 in ./3).

Die Geschäftsführer der Emittentin gehen davon aus, dass die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens derzeit nicht geboten ist. Überdies besteht nach erfolgter Verlegung des Mittelpunkts der Geschäftsinteressen (*Center of Main Interests*) nach Großbritannien keine Pflicht zur Antragstellung auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gemäß der deutschen Insolvenzordnung. Es gelten ausschließlich die Rechtsvorschriften des Vereinigten Königreichs Großbritanniens, wonach keine Verpflichtung der Geschäftsführung zur Einleitung eines Insolvenzverfahrens, solange die erfolgreiche Restrukturierung der finanziellen Verbindlichkeiten der Emittentin vernünftigerweise aussichtsreich ist und dadurch ein Insolvenzverfahren vermieden werden kann (Erklärung an Eides statt der Geschäftsführer ./4) .

Neben schuldenfinanzierten Fehlinvestitionen und den verschlechterten Marktbedingungen sind die derzeitige Finanzierungsstruktur, der Verschuldungsgrad und die Zinslast ein erheblicher Krisenfaktor für die Emittentin und die gesamte Scholz-Gruppe. Das negative Eigenkapital beträgt -308.887 Euro. (S.5 und 6 in ./3)

Wesentliche Finanzierungsinstrumente der Scholz Holding GmbH zum 31. Dezember 2015 sind (i) ein Konsortialkredit mit einem Volumen von EUR 494 Millionen, der am 31.1.2017 zur Rückzahlung fällig ist, (ii) ein syndizierter Immobilienkredit mit einem Volumen von EUR 41,6 Millionen, der ebenfalls am 31.1.2017 zur Rückzahlung fällig ist, (iii) die hier gegenständliche Anleihe mit einem Volumen von EUR 182,5 Millionen, die am 8.3.2017 zur Rückzahlung fällig ist, sowie (iv) diverse Schuldscheindarlehen in Höhe von EUR 43,3 Millionen, die am 31.3.2016 bzw. 31.1.2017 zur Rückzahlung fällig sind, (v) ein bilaterales Darlehen mit der Deutschen Postbank AG in Höhe von EUR 10 Millionen und eine –hier nicht gegenständliche – Anleihe in Höhe von EUR 7 Millionen, die von Partnerfonds gehalten wird (Erklärung an Eides statt der Geschäftsführer ./4).

Der Konsortialkredit und die Schuldscheindarlehen sind durch ein umfangreiches Sicherheitenpaket auf Ebene der Emittentin und der operativen Tochtergesellschaften und durch Garantien von Tochtergesellschaften besichert; der syndizierte Immobilienkredit ist durch verschiedene Grundschulden besichert. Die hier gegenständliche Anleihe ist unbesichert (Erklärung an Eides statt der Geschäftsführer ./4).

Zur Abwendung einer unmittelbaren drohenden Zahlungsunfähigkeit der Scholz Holding GmbH hat die Emittentin am 4.12.2015 eine Überbrückungsfinanzierung mit einem Volumen von bis zu EUR 50 Million abgeschlossen, wovon ein Betrag in Höhe von EUR 30 Millionen schon zur Auszahlung gelangt ist. Diese Überbrückungsfinanzierung läuft am

7.3.2016 aus und erfordert eine Verlängerung durch die Kreditgeber Mitte Februar 2016. Sollte die Überbrückungsfinanzierung nicht bis Mitte Februar 2016 verlängert werden, so droht der Gesellschaft die Insolvenz, da ihr die Liquidität fehlen wird, die am 8.3.2016 fällig werdende Zinszahlung unter der Anleihe zu bedienen (Erklärung an Eides statt der Geschäftsführer ./4).

Die Anleihebedingungen sehen keinen Treuhänder bzw. gemeinsamen Vertreter der Anleiheinhaber vor (./2).

Die finanzierenden Banken haben eine außergerichtliche Restrukturierung davon abhängig gemacht, dass auch die Anleiheinhaber eingebunden werden (Erklärung an Eides statt der Geschäftsführer ./4).

Ohne Bestellung eines Kurators besteht die Gefahr, dass die Anleiheinhaber ihre Rechte in der außergerichtlichen Restrukturierung nicht geltend machen können oder Gefahr laufen, Forderungsrechte zu verlieren, weil diese in einer Insolvenz nicht oder nicht in gleichem Ausmaß befriedigt werden (Erklärung an Eides statt der Geschäftsführer ./4).

Diese Feststellungen beruhen auf den in Klammer gesetzten Urkunden, an deren Echtheit und Richtigkeit kein Grund zu zweifeln bestand. Die Ausführungen der Geschäftsführer in deren Erklärung an Eides statt entsprechen der Darstellungen in in ./3, nämlich der Veranschaulichung der Scholz Gruppe. Die wirtschaftliche Situation geht – wie ersichtlich aus ./3 – aus einer Analyse der Wirtschaftsprüferkanzlei KPMG hervor, die offenkundig der Darstellung zugrunde gelegt wurde. Das Gericht sah daher keinen Grund an der Darstellung der wirtschaftlichen Situation der Antragstellerin zu zweifeln.

#### **In rechtlicher Hinsicht folgt daraus Folgendes:**

Die Bestimmungen über die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters sind gemäß § 2 des Gesetzes vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl Nr 49/1874 ("KurG") auf Teilschuldverschreibungen (i) inländischer Gesellschaften, (ii) ausländischer Gesellschaften mit Zweigniederlassung in Österreich oder (iii) mit Ausstellungs- oder Zahlungsort in Österreich anzuwenden.

Da Sitz der Zahlstelle und Erfüllungsort jeweils in Wien sind, ist die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Handelsgerichts Wien gegeben.

§ 3 KurG gewährt jedem Beteiligten das Recht, die Bestellung eines gemeinsamen Kurators zur Sicherung der gefährdeten Rechte der Besitzer von Teilschuldverschreibungen zu beantragen. Die Einschreiterin ist als Emittentin Beteiligte iS des § 3 KurG und damit zu gegenständlicher Antragstellung legitimiert (*Kalss, Anlegerinteressen*, S 410; *Kalss/Oppitz/Zollner, Kapitalmarktrecht* § 34 Rz 66).

Gemäß § 1 KurG ist für Darlehensforderungen von Besitzern einer auf Inhaber lautenden Teilschuldverschreibung vom Gericht ein gemeinsamer Kurator zu bestellen, wenn deren Rechte mangels gemeinsamer Vertretung gefährdet sind. Dies ist der Fall, wenn die Rechte der einzelnen Anleiheinhabermangels gemeinsamer Vertretung gefährdet sind. Die Bestellung des Kurators soll die gemeinsamen Interessen der Anleiheinhaber schützen. Forderungen der Anleiheinhaber gegenüber der Emittentin sind Darlehensforderungen iSd KurG (*Kalss, Anlegerinteressen, S 423*).

Eine gemeinsame Vertretung der Anleiheinhaber ist im vorliegenden Fall weder in den Anleihebedingungen vorgesehen, noch faktisch gegeben. Der Großteil der Anleiheinhaber ist aufgrund der relativ geringen Stückelung und der breiten Platzierung der Anleihe im Publikum unbekannt. Die Rechte und Interessen der einzelnen Anleiheinhaber können daher nur bei Bestellung eines gemeinsamen Kurators angemessen gewahrt werden .

Gemäß § 9 Abs 1 KurG ist ein Kurator für gemeinsame Angelegenheiten der Anleiheinhaber zu bestellen. Der Begriff "*gemeinsame Angelegenheiten*" ist weit auszulegen. Die Vertretung der Anleiheinhaber durch einen Kurator kann für all jene Angelegenheiten erfolgen, die der einzelne Anleiheinhaber nicht selbständig geltend machen kann, weil diese Angelegenheiten das Gesamtrechtsverhältnis der Teilschuldverschreibungen zum Gegenstand haben und nur von sämtlichen Anleiheinhabern gemeinsam geltend gemacht werden können (OGH 31.3.1937, 1 Ob 325/37 = SZ 19/110). Zu gemeinsamen Angelegenheiten iS des § 9 Abs 1 KurG zählen unter anderem zu vereinbarende Stundungen (OGH 19.10.1909, R I 574/9) oder zu vereinbarende teilweise Verzichte auf Zahlung von Kapital- und/oder Zinsforderungen (OGH 24.11.1915, R I 581/15), denn diese Maßnahmen betreffen alle Anleiheinhaber gleichermaßen.

Auch Liquiditätsverschlechterungen der Emittentin aufgrund betriebswirtschaftlicher Gründe oder konjunktureller Entwicklungen betreffen bereits gemeinsame Angelegenheiten der Anleiheinhaber und gefährden deren Rechte (*Kalss, Anlegerinteressen, S 413*). Dabei kommt es nicht auf einen endgültigen Rechtsverlust an, vielmehr ist eine "*drohende Schlechterstellung der Rechtsposition*" bereits ausreichend (*Kalss, Anlegerinteressen, S 407*).

Die derzeit Liquiditätssituation der Emittentin macht eine Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten der Emittentin dringend erforderlich um ein nachteiligeres gerichtliches Restrukturierungs-/Insolvenzverfahrens hintan zuhalten. Die Vereinbarung außergerichtlicher Restrukturierungsmaßnahmen ist für die Anleiheinhaber von Vorteil, weil dadurch die Sanierung und der Fortbestand des Unternehmens ermöglicht werden.

Die Forderung der finanzierenden Banken, nämlich eine außergerichtliche Sanierung davon abhängig gemacht, dass auch die Anleiheinhaber eingebunden werden und einen angemessenen Beitrag zur Sanierung leisten, machen eine Kuratorbestellung notwendig,

ansonsten die Anleihehaber nicht vertreten sind.

Die Einbindung auch der Anleihehaber in eine außergerichtliche Restrukturierung der Emittentin sowie die zeitnahe Verhandlung, Errichtung und der Abschluss einer außergerichtlichen Restrukturierungsvereinbarung auch hinsichtlich der Anleihe sind nur möglich, wenn ein Kurator als Vertreter der gemeinsamen Interessen und Rechte der Anleihehaber bzw. als zentrale Ansprechperson für die Emittentin bestellt wird, mit dem die Emittentin und die anderen Gläubiger mögliche Sanierungsvarianten betreffend Finanzverbindlichkeiten der Emittentin, einschließlich der Anleihe, im Interesse sämtlicher Anleihehaber verhandeln können.

Da die Anleihebedingungen keinen Treuhänder bzw. gemeinsamen Vertreter der Anleihehaber vorsehen, ist es der Emittentin aufgrund der Vielzahl ihrer namentlich unbekannter Anleihehaber derzeit nicht möglich, auch die Anleihehaber in Sanierungsgespräche einzubinden und damit für alle Finanzgläubiger akzeptable Lösungen zu erarbeiten.

Ohne Bestellung eines Kurators besteht die Gefahr, dass die Anleihehaber ihre Rechte in der außergerichtlichen Restrukturierung nicht geltend machen können oder Gefahr laufen, Forderungsrechte zu verlieren, weil diese in einer Insolvenz nicht oder nicht in gleichem Ausmaß befriedigt werden.

Die Bestellung eines Kurators zur Vertretung der Anleihehaber in der außergerichtlichen Restrukturierung der Emittentin ermöglicht eine Verfahrensführung in Österreich und vermeidet damit auch, dass Anleihehaber ihre Rechte in einem allfälligen ausländischen (Insolvenz-)Verfahren geltend machen müssen.

Aus all dem ergibt sich, dass von einer Gefährdung der Rechte der Anleihehaber auszugehen ist, wenn dem Antrag auf Bestellung eines Kurators nicht Folge gegeben wird, weswegen spruchgemäß zu entscheiden war. Der Umfang der Agenden ergeben sich aus dem zu verfolgenden Zweck der einheitlichen und gemeinsamen Vertretung der Anleihehaber in allen Angelegenheiten, welche gemeinsame Angelegenheiten der Anleihehaber betreffen, einschließlich der Ausübung von Kündigungsrechten und der Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (betreffend Ansprüche) unter der Anleihe, insbesondere auch bei der Verhandlung, Errichtung und dem Abschluss außergerichtlicher Restrukturierungsvereinbarungen, welche abhängig vom Verlauf der Gespräche (i) einen teilweisen Verzicht auf die Zahlungen von Kapital und / oder Zinsen unter der Anleihe (siehe OGH 24.11.1915, R I 581/15) und / oder (ii) die Vereinbarung einer Stundung von fälligen oder in naher Zukunft fällig werdenden Zahlungspflichten der Emittentin unter der Anleihe beinhalten können (siehe OGH 19.10.1909, R I 574/9).

Gemäß § 44 Abs 1 AußStrG wird dem Beschluss über die Bestellung eines Kurators die

vorläufige Verbindlichkeit zuerkannt, um einen erheblichen Nachteil für die Anleihehaber und die Emittentin zu vermeiden, da eine außergerichtliche Stundung und Restrukturierung in naher Zeit erfolgen müssen.

---

**Handelsgericht Wien, Abteilung 059NC**  
**Wien, 14. Jänner 2016**  
**Mag.Barbara Rath-Ruggenthaler, Richterin**

---

Elektronische Ausfertigung  
gemäß § 79 GOG

